

Vertrag über die Vermittlung touristischer Leistungen über ein Online-Resservierungs-System

zwischen

der Tourist-Information Reit im Winkl

und

der nachfolgend bezeichnete Leistungsträger:

Name (genaue Bezeichnung/Firmierung)	- nachfolgend „TI“ -	
Ansprechpartner		
Straße/Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefon		
Telefax		
E-Mail		

- nachfolgend „LT“ genannt -

1. Die IRS18 betreibt das Online-Informations- und Reservierungssystem TOMAS® mit dem Leistungsangebote (Unterkünfte, touristische Zusatzleistungen und Pauschalangebote) von Hoteliers, Vermietern, Veranstaltern, Touristischen Organisationen und anderen Anbietern zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden.
2. Die örtlichen und regionalen Tourist-Informationen, Werbegemeinschaften, Landkreise, regionale Service- und Call-Center) und die TI haben sich dem System TOMAS® als Dienstleister angeschlossen und sind damit Ansprechpartner und ausschließlicher Vertragspartner für die Leistungsträger (LT) ihres Ortes oder ihrer Region. Vertragsbeziehungen zwischen IRS18 und dem Leistungsträger werden durch den vorliegenden Vertrag nicht begründet, ausgenommen dass IRS18 ausdrücklich als Vertragspartner des Leistungsträgers bezeichnet ist; nur im letzteren Falle ist die IRS18 selbst oder eine von ihr benannte andere Organisation Ansprechpartner des LT.
3. Die TI nimmt als Vermittler den Vertrieb der über TOMAS® angebotenen Leistungen vor. Das System TOMAS® ist auf den Internetportalen des IRS18 und den Internetportalen der Orte und Verbände sowie optional auf den Internetaufritten der LT integriert. Endverbraucher können über die Portale auf das Leistungsangebot zugreifen und buchen. TOMAS® ist mit überregionalen Online-Vertriebsplattformen und Buchungssystemen verbunden (z.B. Casamundo.de, BestFewo.de etc.), die als Vermittler den Vertrieb der über TOMAS® angebotenen Leistungen an Endverbraucher vornehmen.

4. Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage der nachfolgenden „Geschäftsbedingungen über die Teilnahme am Vermittlungssystem der IRS – Region 18 e.V.“, welche von beiden Seiten als Vertragsinhalt anerkannt werden, mit Unterzeichnung und Austausch gleich lautender Vertragsexemplare mit den nachfolgend bezeichneten Anlagen den Vertrag über die Teilnahme des LT am System. Mit Abschluss dieser Vereinbarung verlieren sämtliche bisherige Vereinbarungen zwischen [Name der Tourismusstelle] und dem Leistungsträger ihre Gültigkeit, ohne dass es einer Kündigung solcher Vorangegangenen Vereinbarungen durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf.

Ort _____	Datum _____	Datum _____
[Name der Tourismusstelle]	Leistungsträger	

1. Gegenstand des Vertrages, Schnittstellen zu anderen Systemen

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch den LT. Dem LT ist bekannt, dass die IRS18 lediglich als Systembetreiber und die TI im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig sind und Verträge über die vermittelten und vom LT angebotenen Leistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der LT hat also nur gegenüber dem Gast unmittelbar Anspruch auf Vertragsfüllung.

1.2. Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden erstmalig entweder direkt von der TI eingepflegt oder aus von der TI bereits erfassten Daten via Schnittstelle, durch Erfassungsbogen in Papierform oder ins sonstiger Form übernommen. Die Stammdatenpflege erfolgt entweder online durch den LT selbst oder durch die TI. Die Pflege- und Zugriffsrechte werden von der TI festgelegt. Der LT garantiert die Richtigkeit der veröffentlichten Daten und die Rechte daran zu besitzen.

1.3. Art, Umfang und Inhalt der erfasseten Stammdaten werden durch die TI festgelegt und können von dieser auch während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geändert, eingeschränkt oder erweitert werden.

1.4. Der LT ermächtigt die IRS18 und die TI und deren Vertriebspartner zum Vertrieb seiner Leistungen zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.5. Hinsichtlich der Darstellung und Vermittlung der Angebote des LT über überregionale Online-Vertriebsplattformen und Buchungssysteme (Ziff. 3 der Vertragsurkunde) gilt:

a) Die vertragliche Leistung von IRS18 und den TI besteht ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.

b) Die Betreiber dieser Plattformen und Systeme sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, die Angebote des LT aufzunehmen und mit diesem hierzu gemeinsam einen Vertrag abzuschließen oder nicht.

c) Weder die IRS18 noch die TI übernehmen mit Abschluss des Vertrages eine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und System den LT und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

d) Der LT ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des LT teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt weder der TI noch der LT solche Verträge im eigenen Namen oder namens des LT für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den LT zu prüfen.

e) Der LT ist weiter darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme teilweise Provisionen erheben, die höher sein können, als bei einer Buchung über das von der IRS18, bzw. der TI selbst betriebene System TOMASS®.

f) Die IRS18 und die TI haften in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des LT im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachlichen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang der Teilnahme des LT an solchen Plattformen und Systemen. Die Gewährleistung und Haftung der IRS18 und der TU für die Funktionalität der jeweiligen Schnittstelle selbst bleibt hiervon unberührt.

g) Die IRS18 bzw. die TI sind jederzeit und ohne dass es einer Zustimmung des LG bedarf berechtigt; Schnittstellen zu weiteren Anbietern frei zu schalten und die Angebote des LT über solche weiteren Schnittstellen bzw. Anbieter zu vermitteln, soweit hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem neuen Anbieter für den LT damit keine Nachteile, insbesondere bezüglich der Provisionspflicht oder sonstiger Vergütungen oder Aufwendungen verbunden sind. Gelten für einen neu hinzukommenden Anbieter abweichende Konditionen, insbesondere ein höherer Provisionsssatz oder eine Verpflichtung zur Bezahlung sonstiger zusätzlicher Entgelte, so wird der LT hierüber informiert und aufgefordert, innerhalb einer angegebenen Frist zu erklären, ob er die Freischaltung seiner Angebote über diesen Anbieter wünscht. Lehnt der LT dies ab oder erklärt er sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, erfolgt eine Freischaltung der Angebote des LT über diesen neuen Anbieter nicht. Stimmt der LT der Freischaltung zu, hat er die Konditionen dieses Anbieters einzuhalten und schuldet diesem neuen Anbieter insbesondere Provisionen und sonstige Entgelte entsprechend den mitgeteilten Konditionen.

2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

2.1. Der Vertrag tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Seiten im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Damit endet jegliches Recht der Nutzung aller im Tomas®-System vorhandenen Leistungen/Module.

2.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

2.4. Die TI kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der LT in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die unter Berücksichtigung der Interessen der TI, der sie tragenden Kommune(n) bzw. der IRS18 eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens

b) Leistungs mangel

c) Andere erhebliche Verletzungen vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, z.B. nachhaltige Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht bestellt werden, unrichtige Angaben in den Stammdaten, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangaben Verordnung d) Konzessionsverlust

e) Wiederholte, verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung

f) Handlungen oder Unterlassung des LT, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der IRS18, der TI und/oder ihres Rechtsräters/Gesellschafters (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.

g) Verbreitung rechts- oder sittenwidriger Inhalte, die Verletzung von Persönlichkeitsschutzrechten (z.B. Bekleidungen, Verleumdungen) sowie Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte (Urheberrechte, Markenrechte, Bildrechte und Domainrechte).

2.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.

3. Kontingente

3.1. Der LT stellt der TI bzw. der IRS18 buchbare und vermittelbare Kontingenste (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.

3.2. Die IRS18 und die TI sind berechtigt, alle Einrichtungen und Räume sowie Freigelände und seine sonstigen Leistungen zu prüfen, bzw. zu besichtigen. Dieses Recht erstreckt sich auf alle Räume, Flächen und Einrichtungen mit denen der Guest in Berührung kommen kann. Räume, Flächen und Einrichtungen, die ausschließlich privaten oder anderweitigen gewerblichen Zwecken des LT dienen und dauerhaft und sicher so abgeschlossen sind, dass der Guest damit nicht in Berührung kommen kann, sind ausgeschlossen. Das vorstehende Prüfungs- und Besichtigungsrecht kann nach vorheriger angemessener Ankündigung mehrfach im Jahr, bei Gefahr im Verzug auch ohne Ankündigung jederzeit ausgeübt werden.

3.3. Das Kontingent beinhaltet alle Angebote des LT die er der IRS18, bzw. der TI zur Vermittlung über das System TOMAS® zur Verfügung stellt. Auf das Kontingent kann der LT jederzeit online zugreifen und es je nach Auslastungssituation und Belieben verändern.

3.4. Soweit sich aus ergänzenden Vereinbarungen in diesem Vertrag oder in anderen Verträgen, insbesondere einem Leistungsvertrag zur Teilnahme an der Unterkunftsvermittlung der TI nichts anderes ergibt, ist der LT nicht verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent online buchbar zu machen. Es liegt insowein in seinem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang seine Unterkunftsangebote über die entsprechende Funktionalität tatsächlich online buchbar sind.

3.5. Das vom LT eingestellte Kontingent hat jedoch sowohl bezogen auf die Saison, bzw. die angebotenen Buchungszeiträume, als auch bei mehreren gleichzeitig in das Kontingent eingestellten Unterkünften, hinsichtlich Lage, Preis, Ausstattung und Komfort einem Durchschnitt der vom LT allgemein am Markt angebotenen Unterkünfte zu entsprechen. Demgemäß dürfen nicht überwiegend oder ausschließlich Unterkünfte der/des einfachsten oder unterdurchschnittlicher Kategorie, Lage, Ausstattung oder Komfort in das Kontingent eingestellt werden.

3.6. Die TI kann jedoch durch einseitige Erklärung, soweit sich diese in gleicher Weise an alle sachlich vergleichbaren LT richtet, verlangen, dass der LT ein bestimmtes Mindestkontingent seiner Unterkunftsangebote online buchbar macht. In diesem Falle hat dieses Mindestkontingent nach Art, Preis, Größe, Lage und Ausstattung einem Durchschnitt seiner Unterkunftsangebote zu entsprechen.

4. Preise

- 4.1. Der LT verpflichtet sich, dass Preise für die in das Kontingent eingegrenzten Kapazitäten gleich oder niedriger sind, wie denjenigen, die für Direktkunden oder andere Vertriebswege gelten. Er verpflichtet sich weiter, dass den über die IRS18 bzw. die TI vermittelten Gästen dieselben Leistungen und Ermäßigungen eingeräumt werden, die anderen Kunden in vergleichbaren Fällen angeboten und zugestanden werden. Individuell vereinbarte Firmtarife bleiben hiervon unberührt.
- 4.2. Die Preise können vom LT online über das System TOMAS® jederzeit verändert und an die Auslastungssituation angepasst werden

5. Klassifizierungen

- 5.1. Der Leistungsträger ist verpflichtet, bei jeder Form von Einträgen ausschließlich gültige DTV- bzw. DEHOGA-Klassifizierungen anzugeben.
- 5.2. Nicht klassifizierte Leistungsträger werden von der TI bzw. der IRS18 in einer ihrem Ermessen unterliegenden Form so gekennzeichnet, dass deutlich wird, dass sie nicht an einer Klassifizierung teilgenommen haben und ihre Nicht-Klassifizierung keinen Rückschluss auf deren Leistungen und Qualität zulässt.
- 5.3. Soweit die IRS18 oder die TI den Anforderungen nach 5.2 jedoch ausreichend nachkommt, sind Sie berechtigt, klassifizierte Betriebe in entsprechenden Aufstellung, Vorspannseiten oder Listen besonders hervorzuheben.

6. Pflichten des LT zu Preisangaben und Mindestanforderungen an die Unterkunft

- 6.1. Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherrschungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter.
- 6.2. Im Rahmen der Preisangaben des LT dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- 6.3. Bei Unterkünften sind saisonübergreifende und/oder nicht nach Unterkunftsarten differenzierte Rahmen-Preisangaben unzulässig.
- 6.4. Besondere Preise für Kurzaufenthalte dürfen nicht mit separaten Vermerken oder Fußnoten bezeichnet, sondern müssen ausdrücklich, deutlich und gut sichtbar als besonderer Preis angegeben werden.
- 6.5. Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- 6.6. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

7. Rechte und Pflichten des LT zu Urheberrechten, Bildrechte, Markenrechten und im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Vorschriften; Angabe von Kontaktadaten

- 7.1. Der LT ist berechtigt, in die Darstellung seines Betriebes bzw. seiner Unterkünfte im System Texte, Bilder, Videos und Grafiken einzustellen.
- 7.2. Die TI ist berechtigt, für derartige Einstellungen technische Vorgaben bzw. Einschränkungen zu machen und ungeeignete Formate zurückzuweisen.
- 7.3. Es obliegt ausschließlich dem LT selbst, sämtliche von ihm eingestellten Inhalte auf deren rechtliche Zulässigkeit sowie mögliche Verletzungen fremder Rechte, insbesondere von Bildrechten, Urheberrechten, Markenrechten und Persönlichkeitsschutzrechten privater Personen zu überprüfen. Weder die IRS18 noch die TI schulden diesbezüglich dem LT eine rechtliche Beratung, eine Überprüfung oder Überwachung von dessen Inhalten. Entsprechendes gilt für die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch von den Vorgaben der Preisangaben Verordnung.
- 7.4. Der LT hat die IRS18 und die TI von jedwede Inanspruchnahmen freizustellen, die sich aus der Verletzung fremder Rechte sowie gesetzlicher Vorschriften durch die vom LT eingesetzten Inhalte ergeben und gegen die IRS18 und/oder die TI gerichtet werden. Die Pflicht zur Freistellung umfasst sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz, fiktive Lizenzgebühren, Aufwendungserstattung sowie die Erstattung von außergerichtlichen und gerichtlichen Anwaltskosten und Gerichtskosten der Anspruchsteller selbst und der IRS18 bzw. der TI.
- 7.5. Dem LT ist es nicht gestattet, im Rahmen seines Auftritts im System Kontaktadaten, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer oder sonstige Kontaktdaten anzugeben. Verstöße des LT hingegen können eine zeitweise Sperrung seines Systemauftritts und/oder eine außerordentliche unbefristete Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

8. Belegungsplan und Onlineshop der TI

- 8.1. Der LT hat im Rahmen der entsprechenden Funktionalität des Systems die Möglichkeit, einen eigenen Belegungsplan zu führen.
- 8.2. Für Einträge in diesen Belegungsplan ist der LT ausschließlich selbst verantwortlich. Er hat diesen Belegungskalendertage aktuell zu pflegen und die entsprechend freien und belegten Zeiten richtig, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Insbesondere ist es dem LT ausdrücklich untersagt, Zeiten, die tatsächlich belegt sind, als frei zu kennzeichnen. Verstöße gegen diese Verpflichtung zur Pflege des Belegungsplans können eine vorübergehende Sperrung des Auftritts des LT und/oder eine außerordentliche unbefristete Kündigung des Vertrages zur Folge haben.

8.3. Für jeden Eintrag in den Belegungsplan fällt eine Transaktionsgebühr von € 1,- an.

- 8.4. Soweit diese Funktionalität von der TI System angeboten wird und ohne dass ein entsprechender Rechtsanspruch des LT auf die Einrichtung oder Aufrechterhaltung dieser Funktionalität besteht, kann der LT über einen hierfür speziell eingerichteten Onlineshop während des Aufenthalts des Gastes oder aber bereits im Zusammenhang mit der Buchung des Gastes spezielle Angebote der TI sowie diverser Anbieter von Freizeitleistungen buchen. Im Falle solcher Angebote kommt der Vertrag ausschließlich zwischen der TI bzw. dem Anbieter der Freizeitleistung und dem Gast zu Stande. Der LT ist demnach bei der Buchung dieser Angebote ausschließlich Vermittler. Dem LT wird im eigenen Interesse dringend empfohlen, seine Vermittlerstellung bei der Buchung solcher Angebote, insbesondere wenn diese bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft selbst erfolgen und in die Buchungsbestätigung des LT aufgenommen werden, seine Vermittlerstellung gegenüber dem Gast hinreichend deutlich zu machen. Hierzu ist rechtlich insbesondere die vollständige Bezeichnung des vermittelten Anbieters mit Name, Firmierung und Anschrift erforderlich sowie die Angabe des Preises der vermittelten Leistung. Die Bildung eines Gesamtpreises aus Unterkunft und vermittelter Zusatzeleistung ohne Preisabschlüsselung ist unbedingt zu vermeiden.

9. Anreise und Verfügbarkeit für den Guest

- 9.1. Die über das System TOMAS® gebuchten Unterkünfte sind bis 18:00 Uhr, sonstige Leistungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast frei-, bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen ohne weitere Rücksprache für den LT wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Die TI wird den Gast bei der Buchung, in der Buchungsbestätigung und/oder eine entsprechende Regelung in dem bei der Buchung vereinbarten Geschäftsbereichungen auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinweisen.
- 9.2. Sollte ein Guest, mit dem durch die Vermittlung über das System TOMAS® ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, nicht anreisen ohne dies mitzuteilen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch zu nehmen, gelten die Regelungen unter Ziffer 11.
- 9.3. Die Bestimmungen in Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 gelten nicht, soweit die Buchung eines Gastes als Standardbuchung oder garantierte Buchung im Sinne der so genannten HRS-Methode erfolgt ist. Insofern wird auf die nachfolgenden Bestimmungen unter Ziff. 11.5 verwiesen.

- 9.4. Im Falle von Doppelbuchungen ist der LT verpflichtet, auf eine einvernehmliche Vertragsaufhebung mit dem Guest bei einer der beiden Buchungen hinzuwirken. Kann eine solche einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, hat der LT grundsätzlich der zuerst erfolgten Buchung den Vorrang zu geben und diese durchzuführen. Er hat dem Guest der zweiten Buchung entsprechende gleichwertige Ersatzangebote zu unterbreiten und hierfür anfallende Mehrkosten zu tragen. Er hat die IRS18 und die TI von etwaigen Forderungen des Guests, mit dem die Buchung nicht durchgeführt wird und die dieser gegen die IRS18 oder die TI richtet, freizustellen. Durch diese Verpflichtungen des LT bleibt das Recht der IRS18, bzw. der TI zur befristeten oder unbefristeten außerordentlichen Kündigung des Vertrages aufgrund solcher vom LT zu vertretender Doppelbuchungen unberührt.

10. Umbuchungen

- 10.1. Umbuchungen sind Änderungen von Gästennamen, Ankunfts- oder Abreisettermine, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für im Übrigen gleich bleibende, bzw. verlängerte Aufenthalte der Gäste. Verkürzte Aufenthalte fallen unter Ziffer 9.
- 10.2. Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich gegenüber dem Guest keine Umbuchungsentschädigung zu erheben. Die IRS18, bzw. die TI schulden dem LT ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentsgelt.

11. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

11.1. Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des LT auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.

11.2. Der LT muss sich jedoch um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen und erspart Aufwendungen anrechnen lassen.

11.3. Der LT verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte, die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

- Bei Ferienwohnungen und Übernachtungen/Frühstück 90%
- bei Halbpension 80%
- bei Vollpension 70%
- des vereinbarten Gesamtpreises. 60%

11.4. Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.

11.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit die Gastaufnahmevereinbarungen die Möglichkeit einer Standardbuchung bzw. einer garantierter Buchung nach der so genannten HRS- Methode vorsehen, bei der demnach bei der Standardbuchung bei Stornierung oder Nichtanreise des Gastes bis zu einem genannten Zeitpunkt keinerlei Stornierungskosten entstehen und bei einer garantierten Buchung nur entsprechend beschränkte Stornokosten. Sehen die Gastaufnahmevereinbarungen der TI solche speziellen Buchungsarten vor und erfolgt mit dem Gast eine entsprechende Buchung, so hat der LT Stornierungen und nicht anreisen solche Gäste abweichend von den Regelungen in Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.4 entsprechend den besonderen Stornierungsregelungen für solche Buchungen abzuwickeln.

11.6. Bei der Stornierung von Pauschalangeboten gilt:

- a) Der LT wird dem Guest die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Guest auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode (§ 65ii BGB) oder auf der Basis von mit dem Guest rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können.
- b) Solange und soweit von der IRS18, bzw. der TI keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des LT, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Guest rechtswirksam vereinbart werden.

11.7. Rücktrittserklärungen oder ein Nichterscheinen des Gastes bei Buchungen, die über TOMAS® erfolgen, sind vom Guest, nach einseitiger Festlegung der IRS18, bzw. der TI (welche auch einseitig von diesen jederzeit geändert werden kann) an die IRS18, die TI oder dem LT selbst zu richten. Soweit festgelegt ist, dass Rücktrittserklärungen durch den Guest ausschließlich an die IRS18 oder die TI zu richten sind und solche gleichwohl solche beim LT eingehen, hat dieser die IRS18 oder die TI unverzüglich in erster Linie per E-Mail, hilfsweise telefonisch zu unterrichten. Nach Eingang hat die IRS18 bzw. die TI die Änderungen unverzüglich an den LT zu richten sind, hat dieser mit den Funktionalitäten des Systems unverzüglich das Kontingent entsprechend zu pflegen.

12. Buchungsabwicklung

12.1. Die TI bzw. die Dienstleister treten gegenüber dem Guest in den als rechtsgeschäftlicher Vertreter des LT auf. Sie können den Vertrag mit dem Guest schriftlich, mündlich, per Fax oder über das System TOMAS® schließen. Die IRS18 und die TI sind gegenüber dem LT nicht zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.

12.2. Dem LT ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Guest in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Aenthaltizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftliche Erklärungen, auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die IRS18 und die TI in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des LT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haften.

12.3. Dem LT ist bekannt, dass der Vertrag bei Leistungsbestätigung an den Guest zwischen ihm und dem Guest mit der Buchungsbestätigung oder Zustimmung zustande kommt.

12.4. Das System TOMAS® unterrichtet den LT über getätigte Buchungen nach seiner Wahl entweder per Fax oder per E-Mail. Eine Änderung der Benachrichtigungsform kann vom LT nur mit einer Umstellungsfrist von einem Monat gefordert werden. Die Form der Unterrichtung kann jedoch jederzeit durch einseitige Erklärung der TI geändert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

13. Pflichten des LT bezüglich Gastaufnahmevereinbarungen für Unterkünfte und Reisebedingungen für Pauschalangebote

13.1. Die IRS18 bzw. die TI können als Inhalt des zwischen dem Guest und dem LT zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastaufnahmevereinbarungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Guest und dem Leistungsträger) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Guest und dem Leistungsträger als Reiseveranstalter), sowohl die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderrufen.

13.2. Der LT verpflichtet sich, bei Buchungen, wie über das System erfolgen, diese ausschließlich nach solchen gemäß Abs. (1) mit dem Guest vereinbarten Gastaufnahmevereinbarungen, bei Pauschalreiseverträgen nach mit dem Guest vereinbarten Reisebedingungen, abzuwickeln. Dem LT ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen mit dem Guest abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Diesem Vertrag sind, soweit solche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der IRS18 bzw. der TI bereits herausgegeben wurden, die Gastaufnahmevereinbarungen und Reisebedingungen für Pauschalen als Anlage beigefügt. Die IRS18 bzw. die TI können solche Geschäftsbedingungen auch nach Vertragschluss einführen und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Leistungsträger verbindlich machen. In diesem Fall werden die IRS18 bzw. die TI den Leistungsträger rechtzeitig von der Einführung solche Geschäftsbedingungen unterrichten.

13.4. IRS18 bzw. der TI bleibt es vorbehalten, die Gastaufnahmevereinbarungen und die Reisebedingungen für Pauschalangebote jederzeit einseitig zu ändern. Der LT wird hiervon durch Übermittlung der geänderten Fassung unterrichtet und hat die geänderten Vorschriften ab dem Zugang der Mitteilung für Verträge mit solchen Gästen anzuwenden, mit denen die entsprechenden geänderten Bedingungen vereinbart wurden.

13.5. Soweit Unterkunftscontingente von der TI im Rahmen von Pauschalangeboten selbst gebucht belegt werden, bei denen die TI als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Guest auftritt, gelten im Innerverhältnis zwischen der TI und dem LT die jeweiligen Gastaufnahmevereinbarungen nicht.

14. Provision, Inkasso

14.1. Die TI erhält vom LT für jede vermittelte Buchung, die über das System TOMAS® erfolgt, eine Provision in Höhe von 10% zuzüglich MwSt. vom Bruttobetrag des Unterkunftspreises, einschließlich Nebenkosten, Zuschläge, jedoch ohne Kurtraxe. Davon ausgeschlossen sind Buchungen, die über die Website des LT zustande kommen. Hierfür fällt Transaktionsgebühr von € 1,- pro Buchung an.

14.2. Für Provision auf Entgelte, die dem LT im Falle der Stornierung (des Rücktritts) des Gastes bzw. der Nichtanreise des Guests zustehen, gilt:
a) Die TI selbst erheben auf solche Entgelte, unabhängig davon, ob diese vom LT beim Guest tatsächlich eingefordert bzw. in Rechnung gestellt und/oder beigetrieben werden, keine Provision.
b) Die über Schnittstellen mit dem System verbundenen Anbieter beanspruchen jedoch teilweise Provisionen auch auf solche Entgelte. Der LT ist demnach, soweit mit den entsprechenden vernetzten Anbietern diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden, diesen gegenüber zu Bezahlung entsprechender Provisionen verpflichtet.

14.3. Wird der Vertrag mit dem Guest aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berüht dies auf solchen Provisionsanspruch der TI nicht.
14.4. Die Provision wird zahlungsfällig nach Beendigung des Aufenthaltsraums des Gastes. Der Leistungsträger erhält i.d.R. monatlich bis spätestens zum Quartalsende eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

14.5. Die Transaktionsgebühr wird zahlungsfällig nach Beendigung des Aufenthaltsraums des Gastes. Der Leistungsträger erhält die Abrechnung der Transaktionsgebühren zusammen mit der Abrechnung der Buchungsprovision i.d.R. monatlich bis spätestens zum Quartalsende.
14.6. Auf die Entgelte und die Provision wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.

15. Zahlungsabwicklung mit dem Guest

15.1. Der LT kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Guest Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Die IRS18, bzw. die TI treffen keine Pflicht, mit dem Guest solche Vereinbarungen zu treffen.

15.2. Die gesamte Zahlungsbwicklung erfolgt zwischen dem LT und dem Guest. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen. Hiervon ausgenommen ist die Zahlungsbwicklung bei verschiedenen Anbietern, über die das System mit einer entsprechenden Schnittstelle verbunden ist und die das Inkasso beim Guest selbst vornehmen. Der LT wird im Rahmen der Benachrichtigung über die jeweilige Buchung davon unterrichtet, wenn der betreffende Anbieter, über den die Buchung generiert wurde, das Inkasso selbst durchführt. In diesem Fall erhält der LT innerhalb der mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Frist eine Gutschrift über den vom Guest bezahlten Preis, abzüglich der vom LT zu bezahlenden Provisionen.

15.3. Die TI bzw. die IRS18 haften nicht für Zahlungen des Guests, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des LT verursacht hat.

16. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

16.1. Die IRS18, bzw. die TI haften dem LT gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. der sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Tourismusstelle in diesem Vertrag bleiben unberührt.

16.2. Die IRS18, bzw. die TI haften bei Ausfällen oder Störungen des TOMAS®-Systems nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist für einen Schaden ausschließlich der Betreiber des TOMAS®-Systems verantwortlich, ist eine Haftung der IRS18, bzw. der TI grundsätzlich ausgeschlossen.

16.3. Der LT stellt die IRS18 von jedweden Ansprüchen frei, die der Guest an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Guests, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Guests auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der IRS18, bzw. der TI beruht.

16.4. Die TI bzw. die IRS18 werden den LT unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Guest direkt ihr gegenüber erhoben werden.

16.5. Der LT ist verpflichtet, die TI von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder -verwaltungs-Maßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beantastungen oder Auffälligkeiten von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

17. Besondere Verpflichtungen des LT bei Pauschalreisen

17.1. Der LT ist verpflichtet, die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 95 ff. der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (Prospektangaben, Unterrichtung vor Vertragschluss, Inhalt der Reisebestätigung, Informationen vor Reisebeginn) gegenüber dem Guest zu beachten und umzusetzen.

17.2. Soweit der LT Zahlungen des Guests vor dem Reiseende fordert oder annimmt, ist er verpflichtet, die gesetzliche Kundengeldabsicherung gemäß § 651k BGB durchzuführen.

17.3. Der LT ist verpflichtet, nur Allgemeine Geschäftsbedingungen (Reisebedingungen) zu verwenden, die dem Stand von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen.

17.4. Soweit die TI bzw. die IRS18 in das System neutrale und für alle Anbieter von Pauschalreisen anzuwendende Geschäftsbedingungen für Pauschalreiseverträge (Reisebedingungen) in das System einstellt, ist der LT verpflichtet, seine Pauschalangebote nach diesen Reisebedingungen abzuwickeln. Auf Die Bestimmungen in Ziff. 19. dieser Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

17.5. Die IRS18 schuldet dem LT keinerlei rechtliche Beratung hinsichtlich der Frage, inwieweit seine Angebote im Rechtsraime als Pauschalangebote anzusehen sind, für welche die gesetzlichen Bestimmungen über Pauschalreiseverträge der §§ 651a-m BGB und § 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (Informationspflichten des Reiseveranstalters) sowie die weiteren Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für Pauschalreiseveranstalter gelten. Es obliegt demnach ausschließlich dem LT selbst, sich diesbezüglich, gegebenenfalls durch Inanspruchnahme fachlicher Beratung, über rechtliche Bewertung und Einstufung seiner Angebote und der daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erkundigen.

18. Eigentümerwechsel

18.1. Ein Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

18.2. Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der LT diese Änderung der TI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.3. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.

18.4. Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der TI gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die TI von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

19. Geschäftsbedingungen TI bzw. der IRS18

19.1. Die TI bzw. die IRS18 können als Inhalt des zwischen dem Guest und dem LT zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren und zwar bei Unterkunftsverträgen sog. „Gastraufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Guest und dem LT) bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Guest und dem LT als Reiseveranstalter), soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.

19.2. Die TI bzw. die IRS18 können durch Vereinbarung mit dem Systembetreiber dem LG die Möglichkeit eröffnen, in das System und damit in den Online-Buchungsablauf eigene Geschäftsbedingungen einzustellen. Ein Rechtsanspruch auf diese Funktionalität besteht nicht.

19.3. Sofern dem LT die Möglichkeit geboten wird, eigene Geschäftsbedingungen in den Online-Buchungsablauf einzustellen, ist er ausschließlich und ohne dass eine entsprechende Prüfungspflicht der IRS18, bzw. der TI besteht, dafür verantwortlich, dass diese Geschäftsbedingungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die jeweilige Vermarktungsformen (Unterkunft, Pauschalangebote) entsprechen. Unbeschadet des Umstandes, dass diesbezüglich keine Prüfung- oder Überwachungspflicht der IRS18 bzw. der TI besteht, können diese die Korrekture, Streichung oder Ergränzung von Geschäftsbedingungen verlangen, soweit sie entsprechende Fehler fachlich, insbesondere durch einen reiserechtlich spezialisierten Juristen, nachweisen.

19.4. Werden die IRS18 oder die TI von der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder Verbraucherschutzorganisationen wegen unlautiger Geschäftsbedingungen des LT in Anspruch genommen, so hat der Leistungsträger die IRS18, bzw. die TI von allen Folgen solcher Abmahnung, einschließlich der Erstattung der Kosten für den Aufwendungsatzanspruch der abmahnenden Stelle, etwa fällig werdenden Vertragsstrafen und etwaigen Anwaltskosten freizustellen. Die unzulässigen Klauseln sind unverzüglich zu entfernen oder zu überarbeiten.

20. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

20.1. Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

20.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

20.3. Die TI ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis – ganz oder teilweise – auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des LT bedarf.

21. Datenschutz und Datennutzung

21.1. Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

21.2. Soweit die TI mit Orten und/oder Tourismusstellen ihres Zuständigkeitsbereiches Vereinbarungen abgeschlossen hat, die eine Übernahme von dort erfassten Daten des LT beinhalten, stimmt der LT mit Abschluss dieses Vertrages einer solchen Datenübernahme und einem entsprechenden Datenaustausch mit dem Ort/der Tourismusstelle zu den vertragsgegenständlichen Zwecken und nach Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag zu.

21.3. Der LT stimmt einer Nutzung seiner Stammdaten und sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit gewonnenen Daten zu Marketing-, Statistik-, Marktforschungs- und Vertriebszwecken durch die IRS18 zu. Ausgenommen sind Kundendaten und Steuerdaten. Diese Zustimmung umfasst auch die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung der entsprechenden Daten durch hierzu von der TI bzw. der IRS18 beauftragte Unternehmen und sonstigen Stellen.

22. Rechtswahl und Gerichtsstand

22.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist, soweit der LT Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der LT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ausschließlich der Sitz der TI.

© Urheberrechtlich geschützt; IRS18 & RA Noll; 2011-2013



An die
Tourist Information
Dorfstr. 38
83242 Reit im Winkl

Anmeldung zur Internetdarstellung

Ich möchte mich mit folgender Variante am Informations- und Reservierungssystem der Region 18 beteiligen:

Variante 1 – „BUCHBAR“
Internetdarstellung für Gastgeber mit verbindlich buchbaren Leistungen
(Vertragspartner)

Variante 2 – „NICHT BUCHBAR“
Gastgeber ohne verbindlich buchbare Leistungen (fixe monatliche Kosten)

Betrieb _____

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ort/Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel _____